

Informationen für Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg

Merkblatt Kirchenaustritt

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit: Das Grundgesetz (GG) erklärt die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich. Es gewährleistet nicht nur die „positive Religionsfreiheit“, also das Recht, eine Religion zu haben, sich zu ihr zu bekennen und sie auszuüben, sondern auch die „negative Religionsfreiheit“, das Recht, keine Religion zu haben und auch an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen (Art. 4 und 140 GG). Dabei werden alle Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich gleich behandelt. Im Folgenden wird deshalb zusammenfassend von „Religionsgemeinschaften“ gesprochen. Ein Auszug aus dem Grundgesetz ist auf Seite 2 abgedruckt.

Eintritt in der Regel ohne eigenes Zutun

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze in eigener Verantwortung. Für den Eintritt und für den Austritt gelten also ihre eigenen Regeln. Im Bereich der christlichen Kirchen erfolgt der Eintritt durch die Taufe. In anderen Religionsgemeinschaften gelten deren Aufnahmezeremonien; bisweilen gibt es auch keine formalen Zeremonien, sondern es gilt einfach das Abstammungsprinzip.

Viele Religionsgemeinschaften kennen gar keine Möglichkeit des „Austritts“. So bleibt nach katholischer Auffassung jeder katholisch getaufte Mensch immer „katholisch“; ein Austritt wird deshalb als Sünde bzw. Glaubensabfall betrachtet und mit religiösen Sanktionen bestraft.

Der Eintrag im Melderegister

Da mit der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auch „bürgerliche“ (zivile) Rechtsfolgen verbunden sein können (z.B. die Kirchensteuerpflicht oder die Pflicht zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht), wird die Zugehörigkeit aller in Deutschland wohnhaften Personen zu einer „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ im staatlichen Melderegister erfasst. Dazu gehören neben den beiden „Groß-

kirchen“, also der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, beispielsweise die Altkatholische Kirche, die Christengemeinschaft, viele evangelische Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas (in Baden-Württemberg noch nicht als „öffentlich-rechtlich“ anerkannt), die Israelitischen Kultusgemeinden, die Christian Science, aber auch

Weltanschauungsgemeinschaften wie der Bund für Geistesfreiheit. Bei Menschen, die keiner dieser Gruppen angehören, erfolgt kein Eintrag im Melderegister.

Diese Registrierung erfolgt z.B. anlässlich der Geburt oder bei der Wohnsitznahme nach der Einreise. Hierfür sind keine Dokumente (z.B. Taufbescheinigung) erforderlich, sondern es genügt bei Neugeborenen die Mitteilung der Eltern ans Standesamt oder bei zugereisten Personen deren Mitteilung über ihre Religionszugehörigkeit an die Meldebehörde.

Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der Deutschen nie aus eigenem Willen einer Religionsgemeinschaft beigetreten ist, aber vor dem Gesetz trotzdem als „evangelisch“ oder „katholisch“ gilt.

Lohnsteuerkarte

Diese Erklärung der Zugehörigkeit gegenüber dem Standesamt oder der Meldebehörde entfaltet lediglich „bürgerliche Wirkung“: Nur das Handeln der staatlichen Organe wird hiervon bestimmt, z.B. der Einzug der Kirchensteuer. Ob die Religionsgemeinschaft die betreffende Person als Mitglied ansieht, richtet sich ausschließlich nach deren internen Regeln.

Religionsgemeinschaften mit dem Status von „Körperschaften öffentlichen Rechts“ dürfen von ihren Angehörigen eine Kirchensteuer erheben. Die Vollstreckung, also die Führung der Steuerlisten und der Einzug der Steuer für die Religionsgemeinschaften, erfolgt durch die staatlichen Steuerbehörden (Finanzämter). Zu diesem Zweck wird die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft von der Wohnsitzgemeinde in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder wessen Religionsgemeinschaft keine Steuern erhebt, erhält auf der Lohnsteuerkarte das Merkmal „vd“ (= „Verschiedene“).

Fünf Schritte in die Freiheit

- 1 Sie gehen aufs Standesamt. Im Freiburger Rathaus muss man sich nicht anmelden (Sprechzeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mi auch 13-17 Uhr). In anderen Orten sollten Sie vorher über das Internet oder telefonisch im Rathaus die Öffnungszeiten erfragen.
- 2 Sie weisen sich durch Ihren Ausweis oder Reisepass aus und erklären, dass Sie aus Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft (Kirche) austreten wollen. Einen Nachweis über Ihre Religionszugehörigkeit (Taufbescheinigung o.ä.) müssen Sie nicht vorlegen. Bringen Sie ggf. auch das Familienbuch mit.
- 3 Das Standesamt kassiert eine Gebühr (in Freiburg 35 Euro in bar mitbringen), protokolliert Ihre Erklärung und stellt Ihnen eine Bescheinigung über den Austritt aus. Bewahren Sie diese Bescheinigung gut auf (z.B. für spätere Umzüge/Ummeldungen)!
- 4 Sie lassen sich von Ihrem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte aushändigen und bei der Ausstellungsbehörde (Stadt-/Gemeindeverwaltung; in Freiburg: Bürgeramt) den Eintrag über Ihre Religionszugehörigkeit ändern. Wenn Sie in Freiburg die Lohnsteuerkarte aufs Standesamt mitbringen, erledigt man das für Sie direkt und schickt Ihnen die geänderte Karte zu. Geben Sie die geänderte Karte Ihrem Arbeitgeber zurück. Kontrollieren Sie auch die nächstjährige Lohnsteuerkarte, ob alles stimmt.
- 5 Das Standesamt teilt Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft (Kirche) mit, dass Sie ausgetreten sind. Wenn Sie einen gläubenseifrigen Pfarrer haben, wird er Sie anrufen oder besuchen und sich bemühen, Sie umzustimmen. Eventuell wird er im nächsten Gottesdienst bekanntgeben, dass Sie die Kirche verlassen haben. Das war's. ■

Austritt mit bürgerlicher Wirkung

Auch wenn die meisten Religionsgemeinschaften keine Regeln dafür besitzen, wie man sie verlassen kann, muss der Staat seinen Bürgern aus zwei Gründen einen Austritt „mit bürgerlicher Wirkung“ ermöglichen:

- Einmal zur Wahrung der „negativen Religionsfreiheit“ (sonst bliebe ja jeder als Kind Getaufte auf immer und ewig Mitglied in einer Kirche, in die er nie eingetreten ist, selbst wenn er das gar nicht mehr möchte),
- und zweitens, weil bei Gemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft auch Folgen für den Staat hat.

In Baden-Württemberg muss man dazu entweder aufs Standesamt gehen und den Austritt dort mündlich erklären (das wird dann protokolliert) oder die Erklärung von einem Notar oder einer sonst dazu berechtigten Person ausfertigen lassen, die sie dann beim Standesamt einreichen. Beides ist kostenpflichtig: Die Städte und Gemeinden erheben nach ihren örtlichen Satzungen hierfür eine Gebühr (in der Stadt Freiburg sind es gegenwärtig 35 Euro; die Höhe der Gebühr wird nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt, für bedürftige Personen ist auch eine Ermäßigung möglich); Notare erheben eine weitere (individuell unterschiedliche) Gebühr. Es ist deshalb der persönliche Gang aufs Standesamt anzuraten. Begründet wird die Verwaltungsgebühr damit, dass der Bür-

ger eine Dienstleistung honorieren müsse. Dass sie in Wirklichkeit der Abschreckung vom Austritt dient, ist offenkundig:

- Für den Eintritt oder den Übertritt von Kirche zu Kirche fallen keine Gebühren an, obwohl der Verwaltungsaufwand für die Umschreibung des Melderegisters usw. identisch ist.
- Die Kirchen führen drei Prozent ihrer Kirchensteuereinnahmen als Verwaltungskostenpauschale an den Staat ab; die Dienstleistung ist also schon bezahlt.

Eltern können über den Austritt ihrer Kinder nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung nur bis zum 11. Lebensjahr allein entscheiden. Ab dem 12. Lebensjahr ist die Zustimmung des Kindes hierzu erforderlich; Kinder ab zwölf Jahren müssen deshalb im Standesamt anwesend sein und einwilligen. Jugendliche (ab 14. Lebensjahr) entscheiden selbst über ihren Austritt; sie können nicht von ihren Eltern vertreten werden, aber ihn zusammen mit ihnen erklären.

Die Ausgetretenen werden danach vom Staat nicht mehr als Mitglieder der bisherigen Religionsgemeinschaft angesehen; der Staat zieht ab dem übernächsten Monat bei ihnen keine Kirchensteuer mehr ein und ein schulpflichtiges Kind ist nicht mehr zum Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts verpflichtet. Nach dem förmlichen Austritt wird die Religionszugehörigkeit im staatlichen Melderegister berichtigt.

Zu den Abmeldeformalitäten im Einzelnen siehe den Kasten auf der ersten Seite. Das Gesetz steht unten. ■

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. ...

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 136 Weimarer Reichsverfassung

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 Weimarer Reichsverfassung

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband

eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Kirchensteuergesetz

Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.6.1978 (Stand: 14.10.2008; GBl. S. 335)

§ 26

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

- (1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).
- (2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.
- (3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

vom 15. Juli 1921, RGBl. 1921, S. 939; zuletzt geändert 12. September 1990, BGBl. I S. 2002

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.